

# Basiskonto

## 1 Informationen und Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos

- Verbraucherzentrale: [Informationen](#), [Antrag](#), Ablauf der [Eröffnung](#)
- BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): [Informationen](#), [Antrag](#)
- Z.B.: Sparkasse KölnBonn: [Informationen](#), [Antrag](#), Kontoführung 5 € monatlich

Ein Girokonto wäre natürlich besser. Aber durch das [Zahlungskontengesetz](#) sind **alle** Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken, die Zahlungskonten anbieten, **verpflichtet**, ein Basiskonto einzurichten.

## 2 Was kann ein Basiskonto?

- **Grundlegende Funktionen:** Überweisungen, Lastschriften einrichten, per Karte zahlen sowie Geld einzahlen und abheben
- **Guthabenbasis:** nur das Geld auf dem Girokonto kann ausgegeben werden, d.h. kein Überziehungskredit. Falls die Bank eine Kreditkarte anbietet, ist es meist eine [Prepaid-Karte](#) oder eine [Debit-Karte](#).
- **Entgelt soll „angemessen“ sein**
- **Pfändungschutz** wird meist bei der Eröffnung eingerichtet (-> [P-Konto](#)). Dann ist das Guthaben bis zu einer bestimmten Grenze vor Pfändungen sicher.

## 3 Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Jede Person, die 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist und sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, kann ein Basiskonto eröffnen, egal, ob sie einen festen Wohnsitz hat oder nicht. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Geduldete (Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können) haben diesen Anspruch.

## 4 Benötigte Dokumente:

- **Gültiger amtlicher Ausweis** mit Lichtbild, der die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt.  
Z.B. (inländische oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen) anerkannte oder zugelassene Pässe, Personalausweise sowie Pass- oder Ausweisersatzpapiere.
- **Asylbewerber:innen** (d.h. sobald die Geflüchteten einen Asylantrag stellen): Der *Ankunftsnachweise*, bzw. *Aufenthaltsgestattung* gemäß § 63a Asylgesetz ist ein Ausweisersatzpapier.
- **Geduldete:** *Duldungsbescheinigungen* nach § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes,
- **Postalische Anschrift.** Das heißt, die Erreichbarkeit über Angehörige (Familie), Freunde oder eine Beratungsstelle reicht aus. Ein Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes ist nicht nötig.

**Geduldete und "unerlaubt Eingereiste"** müssen ihre Pässe meist bei der ABH abgeben und erhalten dafür von der ABH eine "Vorläufige Bescheinigung".

Auf Nachfrage sagte Frau Boettger (ABH) bei der Ehrenamtsveranstaltung am 6.7.2023, dass es möglich ist, dass die Pässe für die Ausführung von bestimmten Vorgängen nach einem begründeten Antrag herausgegeben werden, z.B. wenn man ein Basiskonto eröffnen will.

Hinweis von [Finanztip](#): „Das Eröffnen eines Basiskontos klappt bei Flüchtlingen nicht immer ganz ohne Probleme. Die Banken müssen zwar Unterlagen wie den Ankunftsbeweis oder den Duldungsbescheid bei Asylsuchenden und Geduldeten für die Kontoeröffnung anerkennen. Die Post muss diese Dokumente beim [Postident-Verfahren](#) jedoch nicht akzeptieren. Beim [Videoident-Verfahren](#) gelten bei den Unterlagen die Regeln der BaFin, wonach die Papiere Sicherheitsmerkmale wie holografische Bilder aufweisen müssen. Für Menschen ohne die passenden Unterlagen bedeutet dies oft, dass sie ein Girokonto nur in einer Filialbank eröffnen können. Die preiswerten Direktbanken sind für sie in der Regel keine Option.“

## 5 Ablehnung der Kontoeröffnung nur in Ausnahmefällen

Ein Problem bei Flüchtlingen kann aber zum Beispiel eine ungeklärte Nationalität sein, da dann möglicherweise die Überprüfung der Identität nach dem Geldwäschegesetz nicht vollständig erfolgen kann.

Weitere Gründe: siehe BaFin [Punkt 7](#)

Bei Ablehnung: Zur Überprüfung [an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#) schicken. Als zuständige Aufsichtsbehörde kann sie ein **kostenfreies** Verwaltungsverfahren einleiten, dazu das folgende Antragsformular als [PDF-Download](#) oder [Online-Formular](#) ausfüllen.